



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION LANDKREIS HARBURG, GRUPPE SPD/UNABHÄNGIGER

SPD-Kreistagsfraktion Lkr. Harburg, Steinbecker Str. 24, 21244 Buchholz

An den
Landrat des Landkreises Harburg
Herrn Rainer Rempe
Kreishaus
21423 Winsen (Luhe)

Christa Beyer
Martin Gerdau
Manfred Meyer
Matthias Westermann

Per E-Mail [situationdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Buchholz, den 27. April 2015

Anfrage zur Umsetzung der Wasser-Rahmen-Richtlinie, zu Grundwasserentnahmen im Landkreis Harburg und den Auswirkungen auf das Grundwasser und oberirdische Gewässer im Landkreis Harburg / Umweltausschuss am 11. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfrage im Umweltausschuss am 11.5.2015 (offen bleibende Fragen ggf. beim nachfolgenden Ausschuss):

1. Die Verwaltung wird gebeten, einen kurzen Gesamtüberblick über die bestehenden größeren, nennenswerten Wasserrechte und die entsprechenden Fördervolumina im Landkreis Harburg zu geben (ohne Kleinverbraucher, z.B. ab 50.000 cbm/a).
2. Die Verwaltung wird gebeten, den Sachstand und weiteren Ablauf des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens „*Beregnungsverband Harburg*“ darzustellen.
3. Hat der Landkreis als Untere Wasserbehörde Erkenntnisse, dass derzeit Grundwasserentnahmen im Landkreis Harburg stattfinden oder stattgefunden haben, die die Grundwasserneubildung überschreiten? Welche Maßnahmen wurden ggf. ergriffen?
4. Gibt es Beregnungs- bzw. Förderbrunnen, in deren Umgebung Umweltschäden und sonstige Schäden durch die Grundwasserentnahme aufgetreten sind?
5. Gibt es Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die Fließgewässer?
6. Welche Aussagen lassen sich im Hinblick auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des WHG / der WRRL u.a. aus dem „*Gütemessnetz Fließgewässer und stehende Gewässer*“ des NLWKN für die Flüsse im Landkreis (Messstellen an Este, Seeve, Schmale Aue, Luhe und Roddau) sowie aus dem „*Grundwasserbericht des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) Niedersachsen*“ für das Grundwasser treffen?
7. Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung im Rahmen der Erteilung wasserrechtlicher Gestattungen z.B. durch Nebenbestimmungen zur Gestattung, um auf zukünftige Umweltprobleme etwa durch den Klimawandel reagieren zu können?
8. Inwieweit wird dies durch ein Monitoring, nicht nur bei HWW, abgesichert?

Begründung:

Neben der Wasserentnahme durch die HWW finden im Landkreis ja bekanntermaßen zahlreiche weitere Grundwasserentnahmen durch andere Akteure statt. Zu nennen sind hier insbesondere Wasserwerke, gewerbliche Nutzer und Wasserbeschaffungs- und Beregnungsverbände, wobei die Landwirtschaft in erheblichem Umfang durch Feldberegnung die knappe Ressource Wasser in Anspruch nimmt. Der Lokalpresse war zu entnehmen, dass der Beregnungsverband Harburg aktuell eine neue wasserrechtliche Gestattung mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einem erhöhten Fördervolumen von 10,5 Mio. statt bisher 9 Mio. Kubikmeter / Jahr anstrebt. Daher ist nicht nur im HWW-Verfahren nach den Auswirkungen der Grundwasserförderung auf das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer zu fragen.

In der Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL) und im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind u.a. die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser und für oberirdische Gewässer geregelt. Zu den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser gehört etwa nach § 47 WHG, das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass *„1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird; 2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden; 3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.“*Zu den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer gehört etwa nach § 27 WHG, *„so zu bewirtschaften, dass 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und 2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.“*Für künstliche und erheblich veränderte Gewässer gelten abweichende Bewirtschaftungsziele. Die Bewirtschaftungsziele sind jeweils bis zum 22.12.2015 zu erreichen, Fristverlängerungen jedoch möglich.

Daher stellt sich die Frage, ob im Landkreis Harburg ein guter Zustand der Gewässer besteht und wie dieser ggf. erreicht werden bzw. im Rahmen der Möglichkeiten des Landkreises Harburg gefördert werden kann.

gez. Christa Beyer Martin Gerdau Manfred Meyer Matthias Westermann